



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/133/2026 / öffentlich**

Neubildung und Neubesetzung der fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse - Anzahl, Bezeichnung, Stärke sowie Benennung der Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	03.06.2026

Beschlussvorschlag:

1.) Die Bildung der nachfolgend näher bezeichneten fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse wird festgestellt:

Bezeichnung	Sitze (Anzahl stimmberechtigter Mitglieder u. beratender Mitglieder)	Ausschussmitglied (Name, Vorname)
.....
.....

2.) Jedes Fraktionsmitglied ist zur Stellvertretung in den fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen befugt.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2021 gemäß § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von seinem Recht Gebrauch gemacht, aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zu bilden.

Bis auf den Bereich der sondergesetzlichen Ausschüsse (betrifft vorliegend den Schulausschuss und den „Jugendausschuss“) ist der Rat in seiner Entscheidung frei, Anzahl, Aufgabenzuschnitt und Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder festzulegen.

Zurzeit sind folgende fach- und sondergesetzliche Ausschüsse eingerichtet:

1. Schulausschuss
2. Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz
3. Ausschuss für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung
4. Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur
5. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr
6. Ausschuss für Soziales, Senioren, Gesundheit und Gleichstellung

In sämtliche Ausschüsse sind 12 stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Ratsfrauen / Ratsherren entsandt.

Die aktuelle Beschlusslage des Rates sieht überdies vor, in jeden der v. g. Fachausschüsse zusätzlich mit beratender Stimme zu entsenden:

- ein Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen

- ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Unter Berücksichtigung der sondergesetzlichen Personalmaßgaben für den Schulausschuss aus § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) – dies ist die entsprechende Entsendungsregelung für die Schulvertreter aus dem Kreise der Lehrer, Eltern und Schüler) - und § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII für den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit ergibt sich somit folgende Mitgliederzusammensetzung:

Schulausschuss:

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 stimmberechtigter Lehrervertreter
- 1 stimmberechtigter Elternvertreter
- 1 stimmberechtigter Schülervvertreter

Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Ausschuss für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Ausschuss für Soziales, Senioren, Gesundheit und Gleichstellung

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 3 beratende Mitglieder gem. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe
- 1 beratendes Mitglied aus dem Präventionsrat
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Für das Verfahren zur Ausschussbildung gilt gem. § 71 NKomVG das D'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren. Demnach werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen

nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Wenn einer Fraktion mehr als die Hälfte der Abgeordneten (= Ratsfrauen und Ratsherren) gehören, stehen dieser mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies rechnerisch nicht durch das v. g. Teilungsverfahren gewährleistet, wird zunächst ihr ein Sitz zugeteilt (so genanntes „Vorausmandat“).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fraktionsstärken (SPD Bündnis 90/Die Grünen: 17 Ratsmitglieder) (CDU/FDP-Fraktion: 15 Ratsmitglieder) ergaben sich bis zuletzt folgende Sitzverteilungen:

Teiler	Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen		CDU/FDP-Fraktion	
1	17,00	1	15,00	2
2	8,50	3	7,50	4
3	5,67	5	5,00	6
4	4,25	7	3,75	8
5	3,40	9	3,00	10
6	2,83	11	2,50	12

- Fraktion SPD Bündnis 90/Die Grünen: Vorausmandat + Höchstzahlen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 (= 7 Sitze)
- CDU/FDP-Fraktion: Höchstzahlen 2, 4, 6, 8 und 10 (= 5 Sitze)

Mit Schreiben vom 12.05.2026 hat die Fraktion SPD Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung darüber informiert worden, dass Herr Olaf Eilers nicht mehr Mitglied ihrer Fraktion ist. Damit besteht die Fraktion SPD Bündnis 90/Die Grünen fortan aus 16 Ratsfrauen/Ratsherren, die CDU/FDP-Fraktion unverändert aus 15 Ratsfrauen/Ratsherren. Hinzu kommt mit Herrn Eilers ein fraktionsloses Ratsmitglied. Da sich auf Grundlage des zuvor dargestellten Sitzverteilungsverfahrens andere Sitzverteilungsansprüche ergeben, wurde die CDU/FDP-Fraktion am 13.05.2026 durch die Verwaltung über diesen Umstand unterrichtet.

Nunmehr ergibt sich folgende Sitzverteilung bei einem unterstellten Fortbestand von 6 Fachausschüssen:

Teiler	Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen		CDU/FDP-Fraktion	
1	16,00	1	15,00	2
2	8,00	3	7,50	4
3	5,33	5	5,00	6
4	4,00	7	3,75	8
5	3,20	9	3,00	10
6	2,67	11	2,50	12

- Fraktion SPD Bündnis 90/Die Grünen: Höchstzahlen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 (= 6 Sitze)
- CDU/FDP-Fraktion: Höchstzahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12 (= 6 Sitze)

Das Verfahren zur Neubesetzung der Ratsausschüsse erfolgt gemäß § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG auf Antrag. Eine entsprechende Antragstellung durch die CDU/FDP-Fraktion erfolgte mit Schreiben vom 15.05.2026 (vgl. Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage).

Das Antragsverfahren auf Neubesetzung der Ratsausschüsse bewirkt eine Neubildung einschließlich der dazu erforderlichen Beschlüsse. D. h., jeder Ausschuss ist unter entsprechender Bezeichnung und seiner Stärke neu zu bilden. Hierzu gehört auch die namentliche Benennung seiner Mitglieder. Dies betrifft den Personenkreis der Ratsfrauen und Ratsherrn genauso wie die namentliche Benennung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder. Stellvertreter aus dem Kreise der Ratsfrauen und Ratsherren müssen entsprechend der bislang praktizierten Vertretungsregelung, und wie im Beschlusstenor ersichtlich, nicht namentlich benannt werden.

Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder haben gem. § 71 Absatz 4 NKomVG die Möglichkeit, in einem Ausschuss ihrer Wahl als beratendes Mitglied zu fungieren. Das gilt allerdings nicht für den Verwaltungsausschuss.

Die Ausschussbildung erfolgt wie bei der Bildung des Verwaltungsausschusses durch Feststellungsbeschluss, nachdem die Fraktionen die jeweiligen Vertreter benannt haben.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Anlage 1 - Antrag CDU-FDP-Fraktion v. 15.05.2026

Bürgermeister